

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2023

Kurz informiert

Bezahlte Sportler: Vergütungsgrenze beträgt jetzt 520 Euro	1
Zweckbetriebe im Rahmen eines Krankenhauses.....	1
Konkurrentenklage bei Handelsbetrieben: BFH nennt Kriterien.....	2
Freiwilligendienst: Nicht alle Leistungen sind umsatzsteuerfrei.....	2

Virtuelle Mitgliederversammlung

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen: Warum Satzungsregelungen wichtig sind.....	3
--	---

Vereinsrecht

Fakultative Vereinsorgane (Teil 3): Der Rechnungsprüfer.....	9
Persönlichkeitsschutz: So können sich Vereine gegen unwahre Tatsachenbehauptungen wehren.....	12

Zweckbetriebe

Wann ist der Warenverkauf durch einen gemeinnützigen Verein ein Zweckbetrieb?.....	13
---	----

Umsatzsteuer

BFM äußert sich zur Neuregelung des § 4 Nr. 18 UStG.....	17
--	----

Spenden

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien – eine Übersicht.....	19
--	----

Praxisfall

Einnahmen und Mittelverwendung von Mitgliedergruppen.....	20
---	----



Mitarbeiter verzweifelt GESUCHT?

Hier finden Sie die Kandidaten,
die zu Ihnen passen!

1. **Hohe Aufmerksamkeit** durch Platzierung Ihrer Anzeigen im **MMW-Netzwerk**.
2. Bis zu **5-mal mehr qualifizierte Bewerber** im Vergleich zu herkömmlichen Jobportalen
3. **500 qualifizierte Klicks** auf Ihre Stellenausschreibung garantiert*

* Bei Buchung der Premium-Anzeige



Jetzt
testen und
20% sparen!
Entscheidungs-Code:
KommKomm20

TAXTALENTS
Der Stellenmarkt für Unternehmen

www.tax-talents.de

► Zweckbetriebe

Bezahlte Sportler: Vergütungsgrenze beträgt jetzt 520 Euro

| Das BMF hat die Vergütungsgrenze für „bezahlte“ Sportler angehoben und dazu den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67a geändert. Der „Grenzbetrag“ liegt seit 01.01.2023 bei 520 Euro pro Monat. |

Hintergrund | Sportliche Veranstaltungen sind nach § 67a AO in zwei Fällen ein Zweckbetrieb: Die Einnahmen

- aus allen sportlichen Veranstaltungen sind nicht höher als 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) pro Jahr; dann erfolgt eine pauschale Behandlung als Zweckbetrieb, auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind.
- überschreiten 45.000 Euro, der Verein hat aber auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze verzichtet. Dann sind alle sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, an denen kein bezahlter Sportler beteiligt ist.

Die Finanzverwaltung hat zur Vereinfachung eine pauschale Grenze festgelegt, bis zu der vereinseigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden (AEAO, Ziffer 32 zu § 67a). Diese Grenze hat sie jetzt von 450 auf 520 Euro angehoben. Es handelt sich um einen pauschalen Aufwandsersatz. Bei Zahlungen bis 520 Euro pro Monat im Schnitt (d. h. bis 6.240 Euro pro Jahr) werden die Zahlungen also ohne Einzelnachweis der wirklichen Aufwendungen als Aufwandsersatz behandelt (BMF, Schreiben vom 23.01.2023, Az. IV A 3 – S 0062/22/10006 :001, Abruf-Nr. [233999](#)). Das gilt aber nur bezüglich der Zweckbetriebsgrenze, nicht für die Behandlung bei der Lohn- oder Einkommensteuer. Pauschale Aufwandsersatzzahlungen oder Vergütungen über 250 Euro pro Monat (Nichtaufgriffsgrenze für Amateursportler) sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Sportler des Vereins sind nicht nur die (aktiven) Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für den Verein auftreten, z. B. in einer Mannschaft des Vereins mitwirken (AEAO-Ziffer 31 zu § 67a).

► Zweckbetriebe

Zweckbetriebe im Rahmen eines Krankenhauses

| Das BMF hat mit einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) die jüngere Rechtsprechung zu Zweckbetrieben von Krankenhäusern in seine Verwaltungsanweisung aufgenommen. |

Nach der neuen Auffassung der Finanzverwaltung und diesbezüglich Änderung des dritten Absatzes des AEAO zu § 67 gilt Folgendes (BMF, Schreiben vom 23.01.2023, Az. IV A 3 – S 0062/22/10006 :001, Abruf-Nr. [233999](#)):

- Zum Zweckbetrieb Krankenhaus gehören auch Behandlungen von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt, der diese Leistungen als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbstständigen Tätigkeit erbringt.
- Leistungen, die von einem Krankenhaus an dort selbstständig tätige Ärzte erbracht werden, gehören dagegen grundsätzlich in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Die Abgabe von Zytostatika wird dem Zweckbetrieb zugeordnet, wenn sie an einen – nach § 116 des SGB V ermächtigten – selbstständig tätigen Arzt erfolgt und dieser sie unmittelbar bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus verabreicht.

BMF hat AEAO zum
01.01.2023 geändert

BMF hat jüngere
Rechtsprechung
aufgenommen

► Zweckbetriebe

Konkurrentenklage bei Handelsbetrieben: BFH nennt Kriterien

| Ein gewerblicher Anbieter kann mit einer Konkurrentenklage vom Finanzamt verlangen, den Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Organisation als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzustufen, wenn ihm durch die Steuerbegünstigung Wettbewerbsnachteile entstehen. In der Regel ist das wegen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes der Fall. Welche Kriterien für Handelsbetriebe gelten, hat der BFH jetzt am Beispiel eines Vereins geklärt, der Hilfsmittel für Blinde vertrieb. |

Für die Zulässigkeit einer Konkurrentenklage muss der Wettbewerber demnach das Konkurrenzverhältnis und die Wettbewerbsrelevanz einer Nichtbesteuerung darlegen. Dafür muss er

- detaillierte Angaben zum Wettbewerbsverhältnis in Bezug auf Kundenkreis und Güterangebot machen sowie
- zu den Auswirkungen einer Nichtbesteuerung (z. B. Verdrängungseffekt durch günstigere Preise).

Dabei ist der erforderlichen Wettbewerbsrelevanz Genüge getan, wenn der Konkurrent darstellen kann, dass er auf demselben räumlichen und sachlichen Markt tätig ist, er also das gleiche Einzugsgebiet hat und (teilweise) die gleichen Produkte anbietet. Im Fall des Internethandels ist der räumliche Markt dabei grundsätzlich derselbe (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. V R 12/20, Abruf-Nr. [233537](#)).

► Umsatzsteuer

Freiwilligendienst: Nicht alle Leistungen sind umsatzsteuerfrei

| Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aktualisiert und darin zur Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Freiwilligendienste Stellung (UStAE – Abschnitt 4.18.1, Ziffer 3) Stellung genommen. |

Leistungen, die aufgrund von Verträgen zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach § 16 Bundesfreiwilligendienstgesetz erbracht werden, sind umsatzsteuerbefreit, wenn die Einsatzstellen damit Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit erfüllen (§ 4 Nr. 18 UStG). Dazu gehören medizinische und Pflegeleistungen sowie andere Leistungen der Wohlfahrtspflege. Werden die Freiwilligen jedoch für Aufgaben in anderen Bereichen eingesetzt, z. B. in den Bereichen Umwelt- oder Naturschutz, Landschaftspflege, Kultur und Denkmalpflege, Sport sowie Zivil- und Katastrophenschutz, ist eine Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG nicht möglich. Diese Steuerbefreiung gilt auch für Träger des Jugendfreiwilligendienstes. Sie sind nach § 11 Abs. 1 Jugendfreiwilligendienstgesetz verpflichtet, Geld- und Sachleistungen an die Freiwilligen zu gewähren, die an Einsatzstellen gehen und durch eine monatliche Pauschale vergütet werden. Auch hier sind nur die o. g. eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen begünstigt (BMF, Schreiben vom 14.02.2023, Az. III C 3 – S 7175/21/10003 :003, Abruf-Nr. [234301](#)).

Wettbewerbsrelevanz der Nichtbesteuerung muss dargelegt werden

BMF grenzt Steuerbefreiung in § 4 Nr. 18 UStG ein

VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen: Warum Satzungsregelungen wichtig sind

I Vereine können künftig hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen einberufen. Eine entsprechende Ergänzung des BGB ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden – und am 21.03.2023 in Kraft getreten. Die Neuregelung stellt aber hohe Anforderungen an die Umsetzung einer hybriden Mitgliederversammlung. Und sie macht virtuelle Versammlung von der Zustimmung der Mitglieder abhängig. Es gibt deswegen nach wie vor Regelungsbedarf in der Satzung. VB macht Sie mit allen Details vertraut. I

Das neue BGB-Recht und die Gestaltung durch die Satzung

§ 32 BGB – und damit auch die Neuregelung zur virtuellen Mitgliederversammlung (s. u.) – ist eine nachgiebige Regelung (§ 40 BGB). Sie kann also durch Satzung abgeändert werden. Das bedeutet insbesondere, dass vor der Gesetzesnovellierung eingeführte Satzungsregelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit behalten und es hier deswegen grundsätzlich keinen Änderungsbedarf gibt. Dennoch sollten Vereine prüfen, ob die gesetzlichen Neuregelungen ihren organisatorischen Bedürfnissen und technischen Möglichkeiten entsprechen, und die Satzung bei Bedarf anpassen.

Die gesetzliche Neuregelung

Noch einmal zur Rekapitulation: Die Neuregelung besteht darin, dass in § 32 BGB ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

■ § 32 Abs. 2 BGB neu

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Besonderheiten der gesetzlichen Neuregelung

Die Regelung in § 32 Abs. 2 (neu) BGB verlangt, dass Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nur virtuell teilnehmen, ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Das Rede-, Antrags- und Stimmrecht muss also in gleicher Form gewahrt werden wie in einer Präsenzversammlung.

Ergänzender
§ 32 Abs. 2 BGB ...

... ist seit
21.03.2023 in Kraft

So sieht die
Neuregelung
konkret aus

Teilnahmerechte
dürfen nicht
eingeschränkt
werden

Für eine hybride Mitgliederversammlung gilt zudem der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die digital teilnehmenden Mitglieder müssen also die gleichen Möglichkeiten bezüglich des Rede-, Antrags- und Stimmrechts haben wie die anwesenden. Die Satzung könnte das aber einschränken. Das ist grundsätzlich kein Problem, weil die Mitglieder nach der BGB-Regelung ja die Wahl zwischen digitaler und Präsenzteilnahme haben.

Mitgliederrechte bei virtueller Teilnahme sicherstellen

Anders bei der virtuellen Teilnahme. Hier müssen die Mitgliederrechte sichergestellt sein. Denkbar wäre zwar, dass der Verein im Sonderfall virtuelle Versammlungen mit eingeschränkten Rechten durchführt (z. B. kein Rederecht gewährt). Dann muss es aber in jedem Fall zusätzlich auch Versammlungen geben, die die vollen Teilnahmerechte sicherstellen.

Der Verein muss – insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder – prüfen, ob er diese Anforderungen technisch und organisatorisch umsetzen kann. Wenn nicht, kann er diese Mitgliederrechte punktuell einschränken. Aber eben nur punktuell, weil diese Mitgliederrechte nicht grundsätzlich entzogen werden dürfen. Denkbar wären folgende Modelle:

- Bei hybriden Mitgliederversammlungen haben nur die anwesenden Mitglieder die uneingeschränkten Mitgliederrechte. Dann muss aber jedes Mitglied selbst entscheiden können, ob es vor Ort oder virtuell teilnimmt.
- Die virtuelle Mitgliederversammlung wird im Sonderfall mit eingeschränkten Teilnahmerechten durchgeführt, während es daneben regelmäßige Präsenzversammlungen gibt, die die Mitgliederrechte uneingeschränkt gewährleisten.

Eine solche Einschränkung der Mitgliederrechte könnte insbesondere darin bestehen, dass die Mitglieder kein Rederecht, sondern nur das Antrags- und Stimmrecht haben. Es werden also Beschlüsse ohne Aussprache gefasst. Die Anträge könnten dabei z. B. vorab schriftlich vorgelegt werden. Faktisch entspräche das – der nach BGB möglichen – schriftlichen Beschlussfassung.

So verankern Sie die virtuelle MV in der Satzung

Eine Grundregelung zur virtuellen Mitgliederversammlung – wie das vor der Gesetzesnovelle erforderlich war – muss die Satzung nicht mehr schaffen. Das ist jetzt in § 32 Abs. 2 BGB hinreichend geregelt.

Die Gesetzesneuregelung verlangt aber für eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der ist durch eine entsprechende Satzungsregelung verzichtbar. Da das Quorum für eine Satzungsänderung (nach BGB drei Viertel der anwesenden Mitglieder) höher ist als für die Einführung der virtuellen Mitgliederversammlung, wird das insbesondere bei Neugründungen sinnvoll sein.

Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, überträgt die Satzung dann dem Vorstand:

Sicherstellung der Mitgliederrechte ...

... ist Herausforderung für den Verein

Beschränkung der Teilnahmerechte im Sonderfall

Für rein virtuelle Mitgliederversammlung bedarf es ...

... eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstand beschließt virtuelle MV

Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Erläuterungen zur Klausel

Gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist eine Präsenzversammlung nur bei einer Beschlussfassung nach Umwandlungsrecht, also bei einer Verschmelzung des Vereins oder einem Rechtsformwechsel.

Grundsätzlich kann der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl die Mitgliederversammlung einberufen. Er entscheidet dann auch über die Art der Durchführung. Es wäre dazu kein Beschluss des Vorstands erforderlich. Diese Regelung verhindert also, dass ein einzelnes alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied über die Art entscheidet, in der die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Ohne Beschluss des Vorstands kann so nur eine Präsenzversammlung einberufen werden.

SATZUNGSKLAUSEL / Sicherstellung der Mitgliederrechte

Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

Erläuterungen

Die Regelung des § 32 Abs. 2 (neu) BGB verlangt bei der virtuellen Mitgliederversammlung die Zustimmung einer vorhergehenden Versammlung. Das dient dem Mitgliederschutz.

Die zusätzliche Regelung stellt klar, dass die Mitgliederrechte auch dann voll gewahrt sind, wenn der Vorstand über die Art der Versammlung entscheidet. Hier hat die Rechtsprechung eine entsprechende Vorgabe gemacht (OLG Hamm, Beschluss vom 04.08.2022, Az. 27 W 58/22, Abruf-Nr. [231940](#)).

SATZUNGSKLAUSEL / Einladung und Zugangsdaten

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Wann es einer Präsenzversammlung bedarf und ...

... und wann mit Vorstandsbeschluss ...

... andere Versammlungsarten zum Zug kommen können

Zur Wahrung der Mitgliederrechte ...

... bei Beschluss des Vorstands über die Art der Versammlung

Erläuterungen

Satz 1 der Regelung stellt klar, dass die Zugangsdaten nicht schon mit der Einladung verschickt werden müssen und die Mitglieder den Erhalt der Zugangsdaten prüfen müssen. Satz 2 dient insbesondere dazu klarzustellen, dass eventuelle Pflichtverletzungen der Mitglieder beim Umgang mit den Zugangsdaten nicht zulasten des Vereins gehen. Über die Sicherung der Zugangsdaten hinaus wird damit klargestellt, dass ausschließlich Mitglieder die Bild- und Tonübertragung verfolgen dürfen.

PRAXISTIPP | In der Regel empfiehlt es sich, in der Satzung keine konkreten Vorgaben zur technischen Umsetzung der virtuellen Mitgliederversammlung zu machen, weil dann eine Satzungsänderung erforderlich wäre, wenn neuer Techniken eingeführt werden. Denkbar wäre es, das in einer Geschäftsordnung zu regeln, auf die dann in der Einladung verwiesen wird. Die technischen und organisatorischen Bedingungen für die virtuelle Mitgliederversammlung müssen für die Mitglieder nämlich so genau definiert sein, dass sie alle nötigen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen können. Eine Geschäftsordnung macht es dann überflüssig, das jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erläutern.

Ausschluss der virtuellen Versammlung für bestimmte Beschlüsse

Regelt die Satzung, dass Mitgliederversammlungen auf elektronischem Weg stattfinden können, gilt das für alle Versammlungen und Beschlussgegenstände. Es kann daher sinnvoll sein, dass die Satzung die virtuelle Mitgliederversammlung in bestimmten Fällen ausschließt:

SATZUNGSKLAUSEL / Für welche Fälle keine virtuelle MV gestattet ist

In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:

- bei der Jahreshauptversammlung
- bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Satzungszwecks.

Virtuelle Mitgliederversammlung in vereinfachter Form

Nicht immer ist für eine Beschlussfassung eine eigene Mitgliederversammlung erforderlich. Oft geht es nur darum, die Zustimmung der Mitglieder zu eher formalen Fragen einzuholen oder die Zustimmung zu Geschäften, die im Einzelfall über das bisher Übliche (Vereinsherkommen) hinaus gehen.

Das BGB sieht als Alternative zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nur die schriftliche Beschlussfassung vor (§ 32 Abs. 3 BGB neu). Weil dafür die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, ist dieses Verfahren in den meisten Vereinen nicht praktikabel.

Die Satzung kann dafür eine Sonderform der virtuellen Mitgliederversammlung vorsehen, in der die Beschlussfassung im Vordergrund steht und das Rederecht der Teilnehmer eingeschränkt ist.

In der Satzung besser auf konkrete Vorgaben zur ...

... technischen Umsetzung der virtuellen MV verzichten

Virtuelle MV über Satzungsregelung ...

... auf sinnvolle Beschlussarten begrenzen

Für bestimmte Zwecke „virtuelle Beschluss-MV“ ...

... in der Satzung etablieren

SATZUNGSKLAUSEL // „Virtuelle Beschlussfassungs-MV“

Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- oder Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.

Sonderform mit eingeschränktem Rede- oder Antragsrecht

Erläuterungen

Die Ladungsfrist kann von der Frist abweichen, die für eine Präsenz-Mitgliederversammlung gilt. Während der Vorstand die Möglichkeit hat, die Beschlussvorlagen zu erläutern und zu begründen, muss den Mitgliedern kein Rederecht eingeräumt werden. Zur schnelleren Durchführung wird das Antragsrecht nur im Vorfeld der Beschlussfassung ermöglicht und auf eine eventuelle Änderung der Beschlussvorlagen beschränkt.

Anforderungen an die technische Ausstattung erfüllen

Der neue § 32 Abs. 2 BGB lässt die Frage offen, wie virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen technisch umzusetzen sind. Vorgaben ergeben sich deswegen nur aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Anforderungen an die Mitbestimmung der Mitglieder:

- Es muss eine Technik gewählt werden, die für alle Mitglieder verfügbar ist oder verfügbar gemacht wird. Andernfalls wäre die Teilnahme an der Mitgliederversammlung unzumutbar erschwert.
- Die Hard- und Software darf keine zu hohen fachlichen Anforderungen an die Nutzer stellen.
- Sie muss es erlauben, das Rede- und Antragsrecht uneingeschränkt auszuüben und die Stimmabgabe nach den allgemeinen Maßgaben der Satzung zu erlauben.

Die Hardwareanforderungen, die man dabei sicher an jedes Mitglied stellen kann, ist der Besitz eines PC und/oder eines Smartphones sowie eines Internetzugangs mit E-Mail-Adresse. Erforderliche Software muss frei verfügbar sein bzw. vom Verein kostenfrei gestellt werden.

Mangels gesetzlicher Vorgaben in § 32 Abs. 2 BGB ...

... muss man die technischen Anforderungen ...

... aus dem allgemeinen Vereinsrecht herleiten und erfüllen

Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail?

Eine Regelung zur Einberufung der Mitgliederversammlung auf digitalem Weg (z. B. per E-Mail) enthält die gesetzliche Neuregelung nicht. Es kann deswegen zu der paradoxen Situation kommen, dass – mangels einer entsprechenden Satzungsregelung – die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden kann, dazu aber per Brief eingeladen werden muss.

„Schriftliche Einladung“-Erfordernis ist durch E-Mail erfüllt

Grundsätzlich gilt: Regelt die Satzung, dass zur Mitgliederversammlung „schriftlich“ eingeladen wird, ist die Einladung per E-Mail generell zulässig. Schriftform in diesem Sinn meint nämlich die Textform nach § 126b BGB, die auch durch digitale Medien erfüllt ist.

In der Regel kann die Einladung dann per E-Mail erfolgen, wenn das (etwa wegen des speziellen Mitgliederkreises) keine „unzumutbare Erschwernis“ darstellt. Fehlt eine ausdrückliche Regelung zur Einladung per E-Mail, kann aber kein Mitglied zur Angabe seiner E-Mail-Adresse verpflichtet werden. Das gilt auch, wenn eine angegebene E-Mail-Adresse ungültig wird. Das Mitglied muss dann wieder brieflich eingeladen werden.

Satzungsregelung wird trotzdem empfohlen

Die Satzung sollte deswegen eine Regelung zur Einladung per E-Mail enthalten. Sie könnte wie folgt lauten:

SATZUNGSKLAUSEL / Einladung per E-Mail

„Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von ... Tagen“.

Die Mitglieder müssen dann nicht eigens zur Angabe der E-Mail-Adresse verpflichtet werden, weil sich das von allein versteht. Eine klarstellende Regelung ist aber dennoch sinnvoll:

SATZUNGSKLAUSEL / E-Mail-Angabe der Mitglieder

„Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen.“

Wichtig | Natürlich ist auch eine Einladung über andere elektronische Medien zulässig (etwa über Messenger Dienste). Das muss die Satzung dann aber ausdrücklich regeln. Möglich wäre auch eine Ankündigung auf der Website des Vereins. Einladungen, die den Mitgliedern nicht direkt zugehen, sind aber nur für turnusmäßige Mitgliederversammlungen zulässig (deren ungefähren Termin die Mitglieder absehen können).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die gesetzliche Neuregelung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen: So sieht sie aus“, VB 3/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. [49210017](#)
- In der nächsten Ausgabe lesen Sie mehr zum Thema „Empfehlungen und Musterregelungen für die hybride Mitgliederversammlung“.

Verein muss die E-Mail-Adressen ...

... seiner Mitglieder haben

Mitglied muss E-Mail-Adresse mitteilen



SIEHE AUCH

Mehr zum Thema



VEREINSRECHT

Fakultative Vereinsorgane (Teil 3): Der Rechnungsprüfer

I Vereine sind in der rechtlichen Ausgestaltung eine außerordentlich flexible Rechtsform. Das gilt nicht nur für Mitgliederversammlung und Vorstand als Pflichtorgane. Es können weitere Organe dazu genommen werden, die die unterschiedlichsten Aufgaben übernehmen können. Man spricht hier von fakultativen Vereinsorganen. Für diese sind allein die Satzungsregelungen des Vereins ausschlaggebend. In Teil 3 nimmt VB den Rechnungsprüfer unter die Lupe. I

Wer prüft die Vermögensverwaltung des Vorstands?

Das Vereinsrecht kennt keine allgemeine Pflichtprüfung der Vermögensverwaltung des Vorstands in der Form einer jährlichen Rechnungsprüfung. Die Satzung kann aber vorsehen, dass sie regelmäßig erfolgt und dass dafür Mitglieder oder Dritte als Vereinsorgane bestellt werden. Sie werden in der Praxis als Kassenprüfer, Rechnungsprüfer oder Revisoren bezeichnet.

In der Regel werden Mitglieder als Rechnungsprüfer bestellt. Die einzige Vorgabe, die dann gilt, ist, dass sie nicht Mitglied des Organs sein dürfen, das sie prüfen. Ein Kassenprüfer darf also nicht gleichzeitig auch dem Vorstand angehören.

Rechnungsprüfer hat keine Organstellung

Eine gesetzliche Grundlage (BGB) für die Kassenprüfung bzw. für das Amt des Kassenprüfers gibt es nicht. Die rechtliche Grundlage für die Kassenprüfung kann sich deshalb ergeben aus

- der Satzung,
- durch mehrjährige Praxis (Vereinsherkommen) oder
- einem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Verein kann auf die Kassenprüfung grundsätzlich auch verzichten, wenn sich aus diesen Vorgaben keine entsprechende Verpflichtung ableiten lässt. Eine spezielle rechtliche Grundlage ist aber für eine Rechnungsprüfung nicht erforderlich. Das Recht dazu ergibt sich nämlich aus der allgemeinen Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Vorstands.

Mitgliederversammlung delegiert Prüfrecht an einzelne Person

Des Kassenprüfers bedarf es deshalb, weil die Mitgliederversammlung insbesondere die zahlenmäßigen Aufstellungen und Belege in aller Regel nicht prüfen kann. Sie kann dafür – auch ohne Satzungsgrundlage – Personen bestellen, die das übernehmen. Die Mitgliederversammlung delegiert also ihr Prüfrecht an einzelne Personen. Diese sind dann kein eigenes Vereinsorgan, sondern Unterorgan der Mitgliederversammlung und ausschließlich ihr verpflichtet.

Vereinsrecht kennt keine allgemeine Pflichtprüfung ...

... der Vermögensverwaltung des Vorstands

Verein kann auf Kassenprüfung auch verzichten

Der Sinn und Zweck der Kassenprüfung

Mitgliederversammlung kann Vorgaben machen

Die Mitgliederversammlung kann dann Vorgaben dazu machen, wie die Prüfung erfolgen muss. Da ihr Auskunftsrecht grundsätzlich unbeschränkt ist, gilt das auch für den Umfang der Rechnungsprüfung. Denkbar ist aber auch, dass eine Prüfung nicht im jährlichen Turnus erfolgt, sondern nur im Sonderfall oder punktuell (z. B. bezogen auf die Verwendung von Fördermitteln oder Spenden).

Prüfung kann auch punktuell erfolgen

Welche Satzungsregelungen sind sinnvoll?

Daraus folgt, dass die Satzung keine Regelungen zum Prüfumfang enthalten muss. Wenn doch, dann können sie ihn lediglich beschränken und müssen ihn nicht erst konstituieren, weil er grundsätzlich unbeschränkt ist. Satzungsregelungen sind also vor allem insoweit sinnvoll, als sie den Umfang der Rechnungsprüfung beschränken oder den Ablauf oder Turnus der Prüfung regeln. Satzungsregelungen können dann z. B. klären, dass zum Prüfumfang auch gehört, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

Umfang und Turnus sollten geregelt werden

Vielfach sieht die Satzung zwar eine Kassenprüfung vor, genauere Bestimmungen zu ihrer Durchführung ergeben sich daraus aber in der Regel nicht. Auch dann gilt, dass der Prüfumfang unbeschränkt ist.

MUSTERKLAUSEL / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört die jährliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Aufzeichnungen sowie der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.

An die Prüfung können auch rechtliche Folgen geknüpft werden, z. B.

MUSTERKLAUSEL / Rechtliche Folgen der Kassenprüfung

Die Entlastung des Vorstands kann erst erfolgen, wenn die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Prüfbericht für das jeweilige Jahr vorgelegt haben.

Die Amtszeit

Die Amtszeit des Kassenprüfers wird zunächst durch die Satzung bestimmt. In der Regel wird sie mit der Amtszeit des Vorstands zusammenfallen; die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand neu gewählt. Eine andere Festlegung ist aber problemlos möglich. Auch gegen eine Wiederwahl des Kassenprüfers spricht grundsätzlich nichts.

Amtszeit wird durch Satzung bestimmt

Die Art der Berichterstattung

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ob dies mündlich oder schriftlich geschieht, ergibt sich aus der Satzung oder aus der vereinsüblichen Praxis. Der Prüfbericht ist in der Regel Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Voraussetzungen für das Amt

Der Kassenprüfer kann – wie erwähnt – nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Denn dessen Tätigkeit soll er ja prüfen. Anderen Vereinsorganen (Ausschüsse, Beiräte, Abteilungsleitung etc.) kann er aber angehören. Ratsam ist das nicht, weil es zu Interessenskonflikten kommen kann. Ebenso wenig sollte der Kassenprüfer ein Familienmitglied des Vorstands sein. Auch angestellte Mitarbeiter des Vereins eignen sich nicht als Kassenprüfer. Hier kommt es zwangsläufig zu Konflikten mit der Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber (Vorstand).

Wird das Amt mit einem Vereinsmitglied besetzt, sollte dies in jedem Fall ehrenamtlich geschehen. Eine Bezahlung stünde im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Prüfers. Dabei muss der Kassenprüfer nicht buchhalterisch versiert sein. Seine Aufgabe ist es ja nicht, Jahresabschlüsse u. ä. zu erstellen, sondern lediglich die bestehende Buchhaltung zu prüfen.

Die Haftung des Kassenprüfers

Eine Haftung des Kassenprüfers gegenüber dem Verein dürfte nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. In erster Linie richten sich Regressansprüche des Vereins bei finanziellen Schäden gegen den Vorstand. Auch die Haftung gegenüber dem Finanzamt betrifft praktisch ausschließlich den Vorstand. Der Kassenprüfer wird in die Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt in aller Regel auch nicht einbezogen.

Grundsätzlich kann eine Inanspruchnahme des Kassenprüfers durch den Verein in Frage kommen, wenn

- er zur Verschleierung finanzieller Unregelmäßigkeiten oder gar Unterschlagungen beiträgt oder wahrheitswidrige Angaben im Bericht macht,
- seinem Prüfauftrag grob fahrlässig nicht nachkommt und dadurch den Verein schädigt.

Die Rechte des Kassenprüfers

Meist sind die Aufgaben des Kassenprüfers in der Satzung nicht näher geregelt. Seine Rechte werden sich aber aus dem für eine angemessene Prüfung der Buchhaltung erforderlichen Auskünften und Einsichtnahme in die Unterlagen ergeben. Denkbar ist auch ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Vereinsordnung zur näheren Bestimmung der Prüfaufgaben.

Generell gilt, dass dem Kassenprüfer alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, die für seinen Prüfauftrag erforderlich sind, und dass die zuständigen Personen (Vorstand, Schatzmeister etc.) alle notwendigen Auskünfte erteilen müssen. Dabei kann der Kassenprüfer nach freiem Ermessen entscheiden, soweit hier die Satzung keine Einschränkungen macht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Teile 1 und 2 der Beitragsreihe finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nrn. [49039581](#) und [49214060](#).
- In der Mai-Ausgabe erfahren Sie mehr zur Sinnhaftigkeit der Installation von Aufsichts- und Kontrollorganen

Amt sollte ehrenamtlich ausgeübt werden

Kassenprüfer haftet nur ...

... in wenigen Ausnahmefällen



SIEHE AUCH
Mehr zum Thema

VEREINSRECHT

Persönlichkeitsschutz: So können sich Vereine gegen unwahre Tatsachenbehauptungen wehren

| Auch Vereine können in Ihrem „Persönlichkeitsrecht“ verletzt werden und haben dann einen entsprechenden Unterlassungsanspruch. Das gilt unabhängig davon, ob ihnen durch eine unwahre Behauptung in der Öffentlichkeit ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Das zeigt eine Entscheidung des OLG Dresden. |

Der Fall vor dem OLG Dresden

Im konkreten Fall ging es um einen Seenotrettungsverein. Er klagte gegen eine Äußerung der AfD im Rahmen des Oberbürgermeisterwahlkampfes in Dresden. Sie hatte in einem Flyer behauptet, der Seenotrettungsverein sei eine Schlepperorganisation, die mit Steuergeldern die Überfahrt von Nordafrikanern über das Mittelmeer in unsere Sozialsysteme finanziere. Das OLG urteilte, die Äußerung enthält eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, die der Verein nicht hinnehmen muss. Es verurteilte die AfD per einstweiliger Verfügung dazu, die Aussage zu unterlassen (OLG Dresden, Urteil vom 14.02.2023, Az. 4 U 2331/22, Abruf-Nr. [234300](#)).

Auch Vereine können sich auf Schutz des Persönlichkeitsrechts berufen

Auch wenn der Betroffene ein eingetragener Verein und damit eine juristische Person des privaten Rechts ist, kann er eine Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend machen. Juristische Personen des Privatrechts genießen nach herrschender Rechtsauffassung nicht nur Ehrenschaft, sie können sich auch auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen.

Das OLG vertritt die Auffassung, dass die Aussage der AfD keine bloße Meinungsäußerung, sondern eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellte. Sie habe nämlich nicht nur eine Befürchtung geäußert, sondern behauptet, der Verein habe tatsächlich Steuergelder erhalten. In Wahrheit profitierte er aber lediglich vom Steuerabzug der Spenden. Eine solche Aussage – so das OLG – ist auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Wo das Grundrecht der Meinungsfreiheit endet

Enthält eine Äußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter den Schutzinteressen des Betroffenen zurück. Allerdings ist das Persönlichkeitsrecht nur bei Darstellungen berührt, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. Kein Abwehranspruch besteht, wenn es lediglich um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken können.

Zusätzlicher Schadenersatzanspruch?

Offengelassen hat das OLG, ob der Verein wegen möglicher Auswirkungen der Äußerung auf die Spendenbereitschaft daneben einen Schadenersatzanspruch nach § 824 BGB hat, weil ihm wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Seenotrettungsverein war als Schlepperorganisation bezeichnet worden

Tatsachenbehauptung muss unwahr ...

... und von erheblicher Bedeutung für den Verein sein

ZWECKBETRIEBE

Wann ist der Warenverkauf durch einen gemeinnützigen Verein ein Zweckbetrieb?

| Der Verkauf von Waren ist in aller Regel kein Zweckbetrieb, weil fast immer eine Konkurrenz zu gewerblichen Händlern besteht. Es gibt aber Ausnahmen. Wann die vorliegen, hat der BFH am Beispiel des Verkaufs von Hilfsmitteln für Blinde geklärt. |

Um diesen Fall ging es beim BFH

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, der blinde, hochgradig sehbehinderte und davon bedrohte Menschen zu Hilfsmitteln berät und diese Hilfsmittel über ein Ladengeschäft und das Internet vertreibt. Die Umsätze hatte er mit Zustimmung des Finanzamts nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 1 UStG – als Zweckbetrieb – mit sieben Prozent besteuert. Dagegen reichte ein gewerblicher Anbieter solcher Hilfsmittel, der seine Umsätze zum Regelsteuersatz besteuern musste, eine Konkurrentenklage ein. Seiner Auffassung nach waren die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht erfüllt.

Der BFH hielt die Konkurrentenklage für zulässig. Er gab aber die Prüfung des Falls mit einigen Vorgaben an die Vorinstanz (das FG Sachsen) zurück (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. V R 12/20, Abruf-Nr. [233537](#)).

Warenverkauf im Rahmen besonderer Zweckbetriebe

Unter den Katalogzweckbetrieben (§ 66 bis 68 AO) gibt es keine besondere Zweckbetriebsregelung, die sich auf den Vertrieb von Produkten bezieht. Ein reiner Handelsbetrieb ohne spezifische Kundengruppe käme ausschließlich im Rahmen eines Inklusionsbetriebs (§ 68 Nr. 3c AO) in Frage. Hier kommt es nicht auf die spezifischen Leistungen der Einrichtung an, sondern darauf, dass sie für die Leistungserbringung schwerbehinderte Menschen und psychisch kranke Menschen beschäftigt. Ein ähnlicher Fall sind Schülerfirmen, wo Waren zu Schulungs- und Ausbildungszwecken verkauft werden.

Daneben gibt es Katalogzweckbetriebe, bei denen der Verkauf selbst hergestellter Waren begünstigt ist. Dazu gehören Werkstätten für behinderte Menschen (§ 68 Nr. 3a AO) und Einrichtungen, die Überschüsse aus Selbstversorgungseinrichtungen verkaufen (§ 68 Nr. 2b AO). Hier fällt aber ausschließlich der Verkauf von selbst hergestellten Produkten in den Zweckbetrieb.

Ähnliches gilt bei Kultureinrichtungen für den Verkauf von Katalogen, Postkarten, Plakaten oder Tonträgern. Sie sind nur begünstigt, wenn sie sich auf eigene Ausstellungen, Konzerte etc. beziehen.

Bei Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen und körperbehinderte Menschen kann – wie der BFH klarstellt – der Verkauf von Hilfsmitteln ein begünstigter Nebenzweck sein. Dabei müssen aber spezifi-

Wettbewerber rief sich an der Umsatzbesteuerung mit sieben Prozent ...

... und erhob Konkurrentenklage

Auch die AO kann nicht alle ...

... denkbaren Verkaufsfälle regeln

sche „Fürsorgeleistungen“ im Vordergrund stehen, die über die übliche Beratung, wie sie auch andere Handelseinrichtungen anbieten, hinaus gehen.

Warenverkauf im Rahmen mildtätiger Zwecke

Einen Sonderfall stellt ein Warenverkauf im Rahmen mildtätiger Zwecke dar. Der kann als Zweckbetrieb begünstigt sein, wenn auf diese Weise – insbesondere wirtschaftlich – hilfsbedürftige Menschen mit Produkten des täglichen Bedarfs versorgt werden. Das gilt z.B. für Kleiderkammern, Tafeln und sog. Charity-Shops.

Begünstigt sind solche Einrichtungen aber nur, wenn der Verkauf vorwiegend an eine spezielle Zielgruppe erfolgt. Voraussetzung ist nämlich, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen hilfsbedürftigen Personen i. S. v. § 53 AO zugutekommen. Wegen des Gewinnerzielungsverbots solcher Wohlfahrtspflegeeinrichtungen (§ 66 Abs. 2 AO) müssen zudem die Preise deutlich unter denen gewerblicher Anbieter liegen.

Warenverkauf als allgemeiner Zweckbetrieb

Andere Tätigkeiten im Bereich des Warenverkaufs können dann nur ein allgemeiner Zweckbetrieb (§ 65 AO) sein. Hier besteht aber ein Konkurrenzverbot, d. h. der Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Wettbewerbsverbot muss hier beachtet werden

Dieses Wettbewerbsverbot (des § 65 Nr. 3 AO) schließt den Verkauf von Handelswaren meist aus. Das gilt zumindest für Produkte, die auch von anderen Betrieben angeboten werden. Es kommen also auch hier meist nur selbst hergestellte Produkte in Frage – vorausgesetzt, sie sind unverzichtbar, um den Satzungszweck zu erreichen.

■ Negativ-Beispiel

Ein Tischtennisverein verkauft Schläger an seine Mitglieder. Eine Zweckbetriebszuordnung scheidet hier daran, dass die Schläger auch anderweitig bezogen werden können. Der Verkauf ist also nicht zwecknotwendig (§ 65 Nr. 2 AO) und erfolgt zudem im Wettbewerb mit anderen Anbietern (§ 65 Nr. 3 AO).

Ein Zweckbetrieb liegt also nur unter sehr speziellen Bedingungen vor.

■ Positiv-Beispiel

Bei Vereinen, die nach ihrer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen fördern (z. B. AIDS-Hilfe, Drogenberatung), kann der (Automaten-)Verkauf von Einmalspritzen ein Zweckbetrieb sein. Das gilt aber nur, wenn die Verkaufstätigkeit darauf ausgerichtet ist, Personen, die den Erwerb von Spritzen in Apotheken oder

§ 53 AO enthält besondere Begünstigungsregelung ...

... für Kleiderkammern oder Tafeln

Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben ...

... nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten

anderen Geschäften wegen der damit verbundenen Offenbarung ihrer Drogenabhängigkeit nach Möglichkeit vermeiden, zur Benutzung von Einmalspritzen zu bewegen und sie damit zu versorgen. Deswegen müssen hier spezifische Faktoren und Leistungen dazu kommen z. B. die Standorte der Automaten an Plätzen, an denen regelmäßig Drogen konsumiert werden, zusätzliche Informationen oder Einbindung in Projekte der Gesundheitsversorgung (OFD Hannover, Schreiben vom 18.08.1998, Az. S 2729-324-StO 214, S 2729-687-StH 233).

Ein Zweckbetrieb beim Verkauf von Waren kommt auch dann in Frage, wenn die entsprechenden Produkte anderswo nicht zu beziehen sind. Dann wäre der Verkauf nicht nur zwecknotwendig, sondern erfolgte auch außer Konkurrenz. In aller Regel wird das aber nur für selbst hergestellte Artikel gelten.

Handelstätigkeit in Verbindung mit spezifischen Zweckbetriebsleistungen

Der BFH hat im behandelten Fall eine Zweckbetriebszuordnung der Hilfsmittel für Blinde für möglich gehalten, wenn damit spezifische Leistungen verbunden sind, die in den Zweckbetrieb fallen. Der Verkauf der Hilfsmittel konnte

- entweder ein allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO sein oder
- ein besonderer Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 4 AO.

Wichtig | Diese Unterscheidung ist wichtig, weil für besondere Zweckbetrieb weder die Zwecknotwendigkeit noch das Konkurrenzverbot erfüllt sein müssen. Nach § 68 Nr. 4 AO sind Einrichtungen ein Zweckbetrieb, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde, körperbehinderte und Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen unterhalten werden.

Der bloße Verkauf entsprechender Hilfsmittel erfüllt die Anforderung an einen solchen Zweckbetrieb nicht. Er kann aber nach Auffassung des BFH ein Zweckbetrieb sein, wenn dabei über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere – fürsorgeorientierte – Hilfestellungen erforderlich sind.

Der BFH sieht solche Fürsorgeleistungen insbesondere bei neu erblindeten Personen, bei denen neben einer reinen Produktberatung weitere Hilfestellungen erforderlich sein können, wie z. B. Rat und Unterstützung bei zu stellenden Anträgen, Hilfe bei der Akzeptanz der neuen Lebenssituation. Das gilt aber nur, wenn die Verkaufstätigkeiten von den spezifischen Fürsorgeleistungen nicht trennbar sind. Lässt sich der Verkauf abtrennen, liegt so weit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Spezielle Beratungs- oder Kursangebote sind dann ein Zweckbetrieb, wenn sie entgeltlich angeboten werden. Sonst fallen sie in den ideellen Bereich. Dienen die Verkaufstätigkeiten in ihrer Gesamtrichtung nicht dem steuerbegünstigten Satzungszweck, handelt es sich auch um keinen allgemeinen Zweckbetrieb, weil die Regelung des nach § 65 Nr. 1 AO das ausdrücklich verlangt. Lassen sich Fürsorgeleistungen und Verkauf nicht trennen, kommt es darauf an, welche Komponente überwiegt. Dabei kann – so der BFH – die Regelung des § 66 Abs. 3 S. 1 AO herangezogen werden. Nicht durch Fürsorgegesichtspunkte geprägte Verkaufstätigkeiten dürfen danach nicht mehr

Verkauf außer Konkurrenz ist auch begünstigt

Zwei Begünstigungsregelungen kommen in Frage

Über die Produktberatung hinaus erbrachte fürsorgeorientierte ...

... Hilfestellungen können zu besonderem Zweckbetrieb führen

Erwerbsorientierung des Verkaufs wäre zweckbetriebsschädlich

als ein Drittel ausmachen. Wie das praktisch zu ermitteln ist, hat der BFH offen gelassen. Diese Detailfragen hat er zu erneuter Behandlung an das FG zurückverwiesen. Das muss außerdem prüfen, ob eine Erwerbsorientierung vorliegt, die einen derartigen Zweckbetrieb ausschließt. Das wäre der Fall, wenn Gewinne angestrebt wurden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege also nur als Vorwand diente, um das eigene Vermögen zu mehren.

Internethandel regelmäßig kein Zweckbetrieb

Besonders beim Vertrieb per Internet hat der BFH Zweifel an der Zweckbetriebszuordnung des Hilfsmittelverkaufs. Für ihn ist nicht erkennbar, weshalb die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung von Blinden sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung ausschließlich i. S. v. § 65 Nr. 2 AO durch eine Vertriebsorganisation zum Verkauf von Hilfsmitteln über das Internet erreicht werden könnte.

BFH zweifelt beim Vertrieb per Internet

Wie wird das Konkurrenzverbot in § 65 Nr. 3 AO ausgelegt?

Der BFH hat sich auch mit der Frage befasst, wie das Konkurrenzverbot des § 65 Nr. 3 AO ausgelegt werden muss. Er ist hier von der Auffassung der Finanzverwaltung abgewichen.

So sieht es die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung fasst das Wettbewerbsverbot abstrakt. Wettbewerb setzt danach nicht voraus, dass die Körperschaft auf einem Gebiet tätig ist, in der sie tatsächlich in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt. Eine tatsächliche, konkrete Konkurrenz- und Wettbewerbslage ist nicht erforderlich. Schon wenn ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen lediglich möglich wäre, wird gegen das Konkurrenzverbot verstoßen, ohne dass es auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort ankommt (AEAO, Ziffer 4 zu § 65). Die Folge wäre, dass ein allgemeiner Zweckbetrieb im Bereich des Warenhandels praktisch ausgeschlossen wäre.

Finanzverwaltung ist wesentlich strenger ...

So sieht es der BFH

Der BFH legt die Regelung des § 65 Nr. 3 AO anders aus. Ein Wettbewerb besteht demnach erst, wenn

- sich die Warenangebote mit denen nicht begünstigter Konkurrenten (teilweise) überschneiden und
- beide (teilweise) auf demselben räumlichen Markt tätig sind.

... als der vergleichsweise großzügige BFH

Ein unschädlicher Wettbewerb ist bezogen auf den zweiten Punkt bei einem internetbasierten Handel naturgemäß ausgeschlossen.

FAZIT | Schon mit seinem letzten einschlägigen Urteil zu Verbraucherberatungseinrichtungen hat der BFH gezeigt, dass er die Zweckbetriebszuordnung vergleichsweise großzügig auslegt. Auch beim Handel mit Produkten für besondere Zielgruppen hält er eine Steuerbegünstigung grundsätzlich für möglich.

UMSATZSTEUER

BFM äußert sich zur Neuregelung des § 4 Nr. 18

| Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12.12.2019 ist § 4 Nr. 18 UStG für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen neu gefasst worden. Jetzt hat das BMF den entsprechenden Abschnitt (4.18.1.) im UStAE) aktualisiert. |

Welche Leistungen sind befreit?

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG umfasst eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen i. S. v. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL, soweit diese nicht in anderen Nrn. von § 4 UStG genannt sind. Das sind Leistungen, die im Rahmen von Maßnahmen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unmittelbar an die hilfsbedürftigen Personen erbracht werden und Leistungen, die zwar nicht unmittelbar an die hilfsbedürftigen Personen erbracht werden, jedoch für die Umsätze im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unerlässlich sind. Eine Vertragsbeziehung zur hilfsbedürftigen Person muss nicht bestehen (BMF, Schreiben vom 14.02.2023, Az. III C 3 – S 7175/21/10003 :003, Abruf-Nr. [234301](#)).

Leistungen aus dem Bereich Sozialfürsorge und soziale Sicherheit

Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen

Steuerfrei sind insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, damit diese die Hilfsbedürftigkeit überwinden, konkret:

■ Begünstigte Leistungen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige

- Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren.
- „Tafeln“ und Frauenhäuser.
- Bahnhofsmissionen und Mitternachtsmission, die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose.
- Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen, Beratungsleistungen bei Fragen zu Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren.
- Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen.
- Die Beratung und Hilfe für Haftentlassene, Prostituierte, Migranten, Asylbewerber, Aussiedler oder Flüchtlinge.
- Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge; in Erstaufnahmeeinrichtungen auch die Verpflegung der Flüchtlinge.
- Leistungen aufgrund von Verträgen zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, sofern die Einsatzstellen mit den Freiwilligen Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit erfüllen.
- Leistungen, die ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes an die Einsatzstelle der Freiwilligen erbringt, und die dem Träger von der Einsatzstelle durch eine monatliche Pauschale vergütet werden.

Beherbergung und Beköstigung

Die Beherbergung, Beköstigung (mit Ausnahme alkoholischer Getränke) und die üblichen Naturalleistungen an Personen, die bei den begünstigten Leistungen tätig sind, ist steuerfrei, wenn diese Sachzuwendungen als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden. Das ist der Fall, wenn die Sachzuwendungen zusätzlich zum Barlohn gewährt werden. Anders sieht es aus, wenn sie auf den Barlohn des Arbeitnehmers angerechnet werden. Dann haben die

Sachzuwendung muss als Vergütung gewährt werden

Sachzuwendungen nicht die Eigenschaft eines Arbeitslohns, sondern sind ein besonderer Umsatz an den Arbeitnehmer. Diese fällt nicht unter die Befreiung des § 4 Nr. 18 UStG. Nicht unter die Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG fallen ferner Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern. Sie können aber nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchstabe c UStG steuerfrei sein.

Keine doppelte Steuerbefreiung

Nicht befreit sind Leistungen, die unter eine andere Regelung des § 4 UStG fallen. Das bedeutet, dass hier je nach Fall zusätzliche Anforderungen gelten können, die nicht durch eine alternative Befreiung nach Nr. 18 unterlaufen werden sollen. Das gilt u. a. für Heilbehandlungsleistungen, für Leistungen der Behindertenhilfe (z. B. der Werkstätten für behinderte Menschen), für Leistungen im Rahmen der rechtlichen Betreuung, der Alten- und Jugendhilfe oder für Leistungen zur Beförderung kranker und verletzter Personen.

Diese Leistungen sind nicht begünstigt

Leistungen, die in der Regel nicht speziell den hilfsbedürftigen Personen im Rahmen der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit angeboten werden, sind als solche keine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen. Das gilt z. B. für Umzugsleistungen, Rechtsberatungsleistungen oder allgemeine Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen.

Auch bei den von einem Menüservice erbrachten Leistungen handelt es sich nicht um eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Sie fallen daher nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18. Die Leistungen eines solchen Menüservice oder Mahlzeitendienstes (z. B. „Essen auf Rädern“) unterliegen aber unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 (als Lieferung von Lebensmittel ohne Restaurationsleistungen) oder 8 UStG (als Zweckbetrieb) dem ermäßigten Steuersatz.

Diese Leistungserbringer sind begünstigt

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, wird bezogen auf sämtliche Tätigkeiten desselben Unternehmers bewertet. Eine Einrichtung ohne systematische Gewinnerzielung kann auch dann vorliegen, wenn sie zwar systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, sie diese jedoch nicht als Gewinn an ihre Mitglieder ausschüttet, sondern für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet.

PRAXISTIPP | Die Gemeinnützigkeit verlangt die Finanzverwaltung nicht als Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Das ergibt sich schon daraus, dass der Begriff „Einrichtung“ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung nur Körperschaften umfasst, sondern alle natürlichen und juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausüben (EuGH, Urteil vom 29.09.2015, Rs. C-276/14, Abruf-Nr. [227034](#)).

Andere Befreiungsregelungen haben Vorrang

Umzugs- oder Rechtsberatungsleistungen wären steuerpflichtig

Gewinnerzielung wird bezogen auf die ganze Einrichtung betrachtet

Gemeinnützigkeit wird nicht verlangt

SPENDEN

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Das BMF hat Sonderregelungen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien erlassen (BMF, Schreiben vom 27.02.2023, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :019, Abruf-Nr. [233986](#)). Sie gelten vom 06.02.2023 bis zum 31.12.2023. Einige Regelungen betreffen gemeinnützige Organisationen, die sich für die Erdbebenopfer engagieren. VB stellt sie vor.

■ Sonderregelungen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Sonderkonten	<ul style="list-style-type: none"> Für dafür eingerichtete Sonderkonten amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen gilt unabhängig von der Höhe des Spendenbetrags der vereinfachte Spendennachweis. Für den Sonderausgabenabzug genügt dabei der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei Online-Banking).
Vereinfachter Zuwendungsnachweis für andere Konten	<ul style="list-style-type: none"> Das Gleiche gilt, wenn die Zahlung über das Treuhandkonto von Dritten auf ein solches Sonderkonto gezahlt wird. Die Spenden müssen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden. Diesem muss eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben werden.
Anforderungen an Zuwendungsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> Wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, genügt es, als Verwendungszweck die Förderung mildtätiger Zwecke anzugeben. Es muss also keine konkrete Verwendung für die Erdbebenhilfe o. ä. angegeben werden.
Spendenaktionen gemeinnütziger Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Für Spendenaufrufe von Organisationen, die keine entsprechenden Zwecke verfolgen (z. B. Sport-, Musik- oder Kleingartenverein), gilt: Es schadet für die Steuerbegünstigung nicht, wenn die Einrichtung Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zur Hilfe für die Geschädigten des Erdbebens erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit muss also nicht einzeln nachgewiesen werden. Solange die Leistungen an betroffene Einzelpersonen gehen, wird man pauschal von der Bedürftigkeit ausgehen dürfen. Möglich ist auch die Weitergabe der Mittel an eine mildtätige Organisation. Die steuerbegünstigte Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, stellt dabei selbst die Zuwendungsbestätigungen aus. Dabei muss sie in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen.
Verwendung sonstiger vorhandener Mittel	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Einrichtungen dürfen auch sonstige vorhandene Mittel für die Geschädigten des Erdbebens einsetzen, auch wenn die Satzung keine entsprechenden mildtätigen Zwecke umfasst. Weitergegeben werden dürfen alle Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind. Neben Geld- und Sachmitteln können auch Personal oder Räumlichkeiten überlassen werden. Regelmäßig ist dafür aber ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, weil der Vorstand mit einer solchen Mittelverwendung meist seinen „gewöhnlichen Geschäftskreis“ überschreitet. Die Mittelweitergabe an andere inländische steuerbegünstigte Organisationen ist immer erlaubt, auch wenn diese andere Satzungszwecke haben. Solche Hilfen sind also nicht nur im Rahmen der Sonderregelung zulässig. Verwendet eine mildtätige Organisation ihre Mittel direkt für Einzelpersonen oder ausländische Organisationen, muss sie die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst prüfen und dokumentieren. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person pauschal glaubhaft gemacht wird.
Kooperation mit Sponsoren	<ul style="list-style-type: none"> Für das Sponsoring durch Unternehmen gelten die allgemeinen Vorgaben der Finanzverwaltung. Die Sponsorenausgaben sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens dienen können. Weist der Sponsor im Rahmen einer Kooperation mit einer gemeinnützigen Einrichtung öffentlichkeitswirksam auf seine Unterstützung hin (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet), bleibt das für die Empfängereinrichtung steuerlich neutral (ideeller Bereich). Sie kann entsprechende Belege ohne umsatzsteuerliche Folgen ausstellen.

PRAXISFALL

Einnahmen und Mittelverwendung von Mitgliedergruppen

! Dass sich im Verein Mitgliedergruppen für eigene Aktivitäten organisieren, ist kein seltener Fall. Wenn diese dann eigene Einnahmen generieren und Ausgaben tätigen, stellt sich die Frage, wie das verbucht und steuerlich behandelt wird. Nicht immer muss das über die Vereinskasse laufen. !

FRAGE: *In unserem Golfclub gibt es eine Gruppe von 30 Mitgliedern, die regelmäßig eigene kleine Turniere veranstaltet. Die Teilnahmegebühr wird zu einem Teil für Sachpreise verwendet; der überwiegende Rest fließt in Feiern, die die Gruppe zwei- bis dreimal im Jahr veranstaltet. Rund 5.000 Euro werden so pro Jahr ausgegeben. Als Vorstand haben wir Bedenken, weil diese Ausgaben deutlich über der Annehmlichkeitengrenze von 60 Euro liegen. Was sollen wir tun?*

ANTWORT: Es gibt zwei Möglichkeiten: Laufen die Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskasse, müssen die Ausgaben pro Mitglied begrenzt bzw. die steuerlichen Folgen beachtet werden. Einfacher kann es sein, wenn die Gruppe als eigenständige vereinsunabhängige Organisation behandelt wird.

Vorstand muss Mittelverwendung im Blick haben

Zuständig für die Vereinsfinanzen ist immer der Gesamtverein und dessen Vorstand. Eine unkontrollierte Mittelverwendung ist deswegen kritisch. Problematisch ist zudem, dass die steuerlichen Folgen sich unter der Hand ändern können. Die Einnahmen aus den genannten Turnieren fallen grundsätzlich als Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen in den Zweckbetrieb und sind nach § 4 Nr. 22b UStG umsatzsteuerfrei. Werden die Gelder später zweckfremd verwendet (für die Feiern der Beteiligten) und wird die Annehmlichkeitengrenze deutlich überschritten, müsste der Verein, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, eine andere steuerliche Zuordnung vornehmen: Die Einnahmen werden zum entsprechenden Teil dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb („gesellige Veranstaltungen“) zugeordnet. Sie sind dann ertrag- und umsatzsteuerpflichtig.

Mitgliedergruppe als eigenes Steuersubjekt

Es gibt aber auch eine andere Möglichkeit: Die Mittel werden nicht dem Verein zugeordnet, sondern als Ausgaben und Einnahmen der Mitgliedergruppe behandelt – also völlig aus den Vereinsfinanzen herausgelassen. Den Verein muss dann weiter nicht interessieren, wie die Mittel verwendet werden. Die steuerliche Behandlung der Einnahmen bei der Mitgliedergruppe wird in den meisten Fällen unproblematisch sein. Steuerlich werden sie als nichtrechtsfähiger Verein gelten – zumindest können sie sich also solcher darstellen. Sie haben dann den Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrag von 5.000 Euro.

Schwieriger zu bewerten sind die Sachzuwendungen an die Mitglieder. Das Finanzamt könnte sie als verdeckte Gewinnausschüttungen bewerten. Dann müssten sie von der Mitgliedergruppe versteuert werden. In Frage käme aber auch eine Behandlung als sonstige Einnahmen nach § 22 EStG. Die wären dann bei den Mitgliedern bis 256 Euro im Jahr einkommensteuerfrei.

Einige Mitglieder des Golfclubs machen „ihr eigenes Ding“

Verein kann die Gruppe auch als eigenständige ...

... vereinsunabhängige Organisation behandeln

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion „VB“
 Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
 schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de**VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
 Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,
 E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



„Ich biete Ihnen praxistaugliche
Lösungen für typische
Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfister

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfister, Lehrbeauftragter an der Deutschen International University, Lehrbeauftragter der HAW Köln, Mitglied im Ausschuss des Fachverbands gemeinnütziger VV

Teilnehmerkreis

Berater in Vereinen,
Vereinsleiter

Termine

23.09.2023, 26.09.2023,
20.11.2023, 20.01.2024

jeweils 19:30–19:50 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
inkl. Umsatzsteuer
(3. Termine in 12 Monaten)
199,00 € pro Familie,
Maximalzahl 100.

Wiederholungsgebühr

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter www.iww.de/3186**

